

### Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht





### Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Flächen für die Allgemeinheit
- Pflanzenstärkungsmittel
- Zusammenfassung



### Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Zulassungsverordnung gilt seit 14. Juni 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- \*\*\* \* \* \* \* \* \*

Mitgliedstaaten müssen bis 14. Dezember 2011 die FU-Rahmenrichtlinie umsetzen



- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz wurde geändert, gilt seit 14. Februar 2012
- Deutschland: neue oder geänderte Verordnungen zum Pflanzenschutz (z.B. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, wird erwartet im Frühjahr 2013)



### Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Flächen für die Allgemeinheit
- Pflanzenstärkungsmittel
- Zusammenfassung



### Sachkunde im Pflanzenschutz Neu: Sachkundenachweis nach § 9 PflSchG



- wird ausgestellt von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- bisherige Sachkundenachweise gelten noch bis 26. November 2015 (z.B. Facharbeiterzeugnis, Fachhochschulzeugnis, Hochschulzeugnis)
- Sachkundige können Antrag stellen auf neuen Sachkundenachweis (Karte) bis 26. Mai 2015
- bei Überschreitung der Frist muss die Sachkundeprüfung neu abgelegt werden



### Sachkunde im Pflanzenschutz Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)



### Sachkunde im Pflanzenschutz Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- I Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Anleitung durch eine sachkundige Person

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf: Hilfstätigkeiten können z.B.

bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung anfallen.



### Sachkunde im Pflanzenschutz Wie beantrage ich den neuen Nachweis?



- 1. Möglichkeit: Formular auf der Internetseite www.landwirtschaft.sachsen.de (ab Frühjahr 2013)
- 2. Möglichkeit: online im Internet
- Beide Formulare sind derzeit noch nicht verfügbar. Sie werden bereitgestellt, sobald die Sachkundeverordnung in Kraft tritt und die technischen Voraussetzungen für die Online-Beantragung vorliegen.
- Bitte keine formlosen Anträge stellen!



### Sachkunde im Pflanzenschutz Wie beantrage ich den neuen Nachweis?



- Notwendige Angaben bzw. Unterlagen:
- Name und Vorname
  - 2. Geburtsdatum
  - 3. Geburtsort
  - 4. Zeugnisse (als Kopie oder in eingescannter Form zum Online-Antrag)
- Die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist gebührenpflichtig (voraussichtlich 25 €).
- Sachkundenachweiskarte ist unbefristet gültig



# Sachkunde im Pflanzenschutz Welche Zeugnisse werden benötigt?



- I Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf (Landwirt, Gärtner, Forstwirt, Winzer, Fachkraft Agrarservice) oder
- Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgeschlossenen Sachkundeprüfung
- Hinweis: Als Nachweis können auch andere Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gelten, aus dem sich bis zum 14.02.2012 die Sachkunde ergeben hat einschließlich gleichwertiger DDR-Abschlüsse.



### Sachkunde im Pflanzenschutz Entwurf Sachkundenachweis für Anwender, Berater, Ausbilder und Verkäufer







### Sachkunde im Pflanzenschutz Entwurf Sachkundenachweis für Verkäufer







### Sachkunde im Pflanzenschutz Ansprechpartner für Sachkundenachweiskarte



Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Außenstelle Rötha

Martina Schuster

Tel.: 034206/589-15

Fax: 034206/589-60

E-Mail: martina.schuster@smul.sachsen.de



### Sachkunde im Pflanzenschutz Neu: Fortbildungspflicht



- Sachkundige müssen einmal in 3 Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen
- I für Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig gewesen sind, beginnt der Dreijahreszeitraum für die Fort- und Weiterbildung am 1. Januar 2013
- I für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises



### Sachkunde im Pflanzenschutz Neu: Fortbildungspflicht



- Veranstaltung muss anerkannt sein von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- amtliche Veranstaltungen des Pflanzenschutzdienstes sind automatisch anerkannt (aufgrund der Sachkundeverordnung)
- Fortbildung ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen
- kein Fortbildungsnachweis: Behörde setzt eine Frist
- Frist nicht eingehalten, keine Fortbildung: Sachkundenachweis wird widerrufen



### Gliederung

- I Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Flächen für die Allgemeinheit
- Pflanzenstärkungsmittel
- Zusammenfassung

### Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind § 17 PflSchG









17 | 23. Januar 2013 | Ralf Dittrich

### Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind § 17 Absatz 1 PflSchG: Definition





#### dazu gehören insbesondere

- I öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- I öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- I Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

### LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Freistaat SACHSEN

# Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind Welche Pflanzenschutzmittel sind erlaubt?



- I zugelassen als Mittel mit geringem Risiko nach EU-Zulassungsverordnung oder
- I zugelassen im "regulären" Zulassungsverfahren mit Eignung für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind oder
- I genehmigt vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Absatz 2 für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

### Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind Genehmigungsverfahren beim BVL





- Benehmen mit Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Julius Kühn-Institut (JKI) und Umweltbundesamt (UBA)
- an der Anwendung muss öffentliches Interesse bestehen
- Mittel darf keine schädlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben aufgrund seiner chemischen Eigenschaften
- der Zulassungsinhaber ist zu hören
- BVL veröffentlicht eine Liste mit genehmigten Mitteln

### Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind Genehmigungsverfahren beim BVL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Wer kann einen Antrag stellen?

- Zulassungsinhaber
- gewerbliche Anwender
- I juristische Personen, deren Mitglieder gewerbliche Anwender sind
- amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen
- Flächeneigentümer

Antragsformular im Internet: www.bvl.bund.de



### www.bvl.bund.de

### Zugelassene Pflanzenschutzmittel



Genehmigte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Stand: 19. November 2012

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet werden. § 17 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes lässt drei Möglichkeiten zu:

- Zugelassene Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
- Zugelassene Pflanzenschutzmittel, deren Eignung im Zulassungsverfahren festgestellt worden ist
- Zugelassene Pflanzenschutzmittel, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt worden sind

Pflanzenschutzmittel nach Nummer 1 und 2 gibt es bisher nicht: Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko können erst ausgesprochen werden, nachdem die entsprechenden Wirkstoffe auf europäischer Ebene als Wirkstoffe mit geringem Risiko genehmigt worden sind; und auch die Feststellung der Eignung im Zulassungsverfahren benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Das bedeutet, dass für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, aktuell nur Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, für die das BVL die

Anwendung nach Nummer 3 genehmigt hat. Die Tabelle gibt eine Übersicht über diese Genehmigungen.

#### Erläuterungen:

Die in der Tabelle aufgeführten Genehmigungen gelten allgemein in Deutschland, also nicht nur für die Person oder Einrichtung, die den entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die erteilten Genehmigungen gelten auch für eventuell vorhandene Vertriebserweiterungen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. In der Tabelle sind aber nur die Referenzmittel aufgeführt.

Die Genehmigungen werden für bestimmte Anwendungen zugelassener Pflanzenschutzmittel erteilt. Das bedeutet: Das mit der Zulassung für diese Anwendung festgesetzte Anwendungsgebiet, die Details der Anwendung sowie Anwendungsbestimmungen und Auflagen gelten grundsätzlich auch für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Von diesen Zulassungsinhalten sind in der Tabelle der Schadorganismus bzw. die Zweck-

### www.bvl.bund.de

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT **UND GEOLOGIE** 



### Zugelassene Pflanzenschutzmittel Beispiele für Genehmigungen

| 1                          | 2                     | 3   | 4                      | 5  | 6              | 7  | 8   |
|----------------------------|-----------------------|---|------------------------|--|----------------|--|---|
| Bezeichnung<br>des Mittels | Anwendungs-<br>nummer | Schadorganismus/<br>Zweckbestimmung   | Kultur/Objekt          | Anwendungsbereich  | Kate-<br>gorie | Anwendungs-<br>technik                                       | Zusätzliche Anwendungsbestimmungen  |
| Fastac Forst               | 024012-00/00-008      | Holzbrütende<br>Borkenkäfer,<br>Rindenbrütende<br>Borkenkäfer<br>(ausgenommen:<br>Schwarzer<br>Nutzholzborkenkäfer) | Nadelholz,<br>Laubholz | Freiland, Flächen für die<br>Allgemeinheit,<br>öffentliche grüne<br>Wegeverbindung   | 10             | Streichen, zur<br>gezielten<br>Einzelpflanzen-<br>behandlung | Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unmittelbar an oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.     Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.   |
| Dipel ES                   | 024080-00/00-028      | Freifressende<br>Schmetterlingsraupen<br>(ausgenommen:<br>Eulenarten<br>(Noctuidae))                                |                        | Freiland, Flächen für die<br>Allgemeinheit,<br>Anwendung in<br>öffentlichen Parks und<br>Gärten, Schulgelände,<br>Kindergartengelände,Sp<br>ielplätzen, auf<br>Freizeitplätzen,<br>Friedhöfen sowie<br>Flächen in der Nähe<br>von Einrichtungen des<br>Gesundheitswesens |                | (Ånwendung mit<br>Bodengeräten)                              | Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.  Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.  Die behandelten Flächen sind für 48 h mit geeigneten Maßnahmen abzusperren. |

### Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind Genehmigung in den Ländern





- zuständige Behörde in den Ländern kann zusätzliche Mittel genehmigen
- bei Gefahr im Verzuge
- Gefährdung der Allgemeinheit muss ausgeschlossen werden durch geeignete Maßnahmen
- Behörde muss das BVL informieren



### Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Flächen für die Allgemeinheit
- Pflanzenstärkungsmittel
- Zusammenfassung



### Pflanzenstärkungsmittel Definition nach § 2 Nr. 10 PflSchG

Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder
- I dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. Minderung der Wasserverdunstung oder Frostschutzmittel)
  - Mittel, bei denen die Versorgung der Pflanzen mit Nähr- und Spurenstoffen und die Anregung des Wachstums im Vordergrund steht, sind eher als Pflanzenhilfsmittel oder Bodenhilfsstoffe einzuordnen. Diese Produktgruppen unterliegen dem Düngemittelrecht.



# Pflanzenstärkungsmittel Inverkehrbringen (§45 PflSchG)

#### Voraussetzungen:

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt
- Das Inverkehrbringen muss zuvor beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angezeigt werden.
- Kennzeichnung nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes, unter Umständen zusätzlich nach Gefahrstoffrecht



## Pflanzenstärkungsmittel Inverkehrbringen (§45 PflSchG)

2 Übersichtslisten mit Erläuterungen im Internet: www.bvl.bund.de

- Liste der Mittel nach "altem Recht", gelistet vor dem 14. Februar 2012, Verkauf noch bis 14. Februar 2013 möglich, danach dürfen Restmengen beim Anwender aufgebraucht werden (unbefristet, kein Ende festgelegt), Liste enthält zurzeit ca. 600 Mittel
- 2. Liste der Mittel nach "neuem Recht" gemäß §45 PflSchG, Liste enthält zurzeit 3 Mittel



### Gliederung

- I Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Flächen für die Allgemeinheit
- Pflanzenstärkungsmittel
- Zusammenfassung



### Zusammenfassung

- I neuer Sachkundenachweis: Antragstellung bis 26. Mai 2015 möglich
- Fortbildungspflicht: einmal in 3 Jahren
- I öffentliche Flächen: nur noch solche Pflanzenschutzmittel erlaubt, die ausdrücklich für diese Flächen zugelassen oder genehmigt sind
- Pflanzenstärkungsmittel: neue Rechtslage, Übergangsfrist endet am 14. Februar 2013